

# **BGer 7B\_235/2022 vom 13. Dezember 2023**

Bundesgericht, 2023-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_235\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_235_2022)

FR: TF 7B\_235/2022 du 13 décembre 2023

IT: TF 7B\_235/2022 del 13 dicembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Beschwerdeführer wurde von der letzten kantonalen Instanz strafrechtlich verurteilt und führt fristgerecht Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 BGG ).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer macht eine willkürliche Feststellung des Sachverhalts hinsichtlich sämtlicher Straftatbestände geltend, für welche er verurteilt wurde.

### **E. 1.3**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich im Sinne von Art. 9 BV ist ( BGE 141 IV 317 E. 5.4 mit Hinweisen).

Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, d.h. wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich erscheint, genügt nicht ( BGE 148 IV 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen). Erforderlich ist zudem, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist ( BGE 146 IV 88 E. 1.3.1; 141 IV 305 E. 1.2; je mit Hinweisen). Die Willkür rüge muss in der Beschwerde anhand des angefochtenen Entscheids explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 IV 39 E. 2.6; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 114 E. 2.1; je mit Hinweisen).

### **E. 1.4**

Der Beschwerdeführer begnügt sich damit, einzelne Sachverhaltselemente zu bestreiten (Beschwerde S. 4: ein Nachweis für eine Absprache zwischen den Eheleuten fehle; er habe sein Vermögen nicht vermindert; Beschwerde S. 5: er sei nicht Organ und auch nicht faktisches Organ der C. \_\_\_\_\_ GmbH gewesen), ohne Bezug auf das angefochtene Urteil zu nehmen. Dies genügt den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG nicht ( BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 115 E. 2). Die Begründung der Beschwerde muss zudem in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein. Der blosser Verweis auf

Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus ( BGE 143 IV 122 E. 3.3). Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

## **E. 2**

Soweit der Beschwerdeführer aus seinen Ausführungen, er sei weder formelles noch faktisches Organ der C. \_\_\_\_\_ GmbH gewesen, eine Rechtsverletzung ableiten will, was aus seiner Beschwerde jedoch nicht genau hervorgeht, ist seiner Rüge kein Erfolg beschieden. Die Vorinstanz nennt die hierfür erforderlichen Elemente, welche auf seine Organstellung in der GmbH schliessen lassen (angefochtenes Urteil S. 26 f.: er kannte sich mit fachlichen Dingen aus, akquirierte Aufträge, pflegte Kundenkontakte und koordinierte Baustelleneinsätze und Mitarbeiter, hatte Zugriff auf die Finanzen der GmbH, sagte selbst aus, er habe das "sagen" gehabt).

## **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.